

### Protokoll über die Beeidigung als Urkundenübersetzer

Anwesend:

Präsident des Landgerichts Dr. Kampmann

Justizamtman Schuppler  
als Urkundsbeamter

Zur Beeidigung als Urkundenübersetzer für die **rumänische**  
Sprache gemäß § 15 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 4 AGGVG ist erschienen:

Herr Otto Schuster, <sup>7776</sup>Waagmatt 10, 7815 Zeil a.H.

Die derzeit gültige Adresse  
finden Sie unter dem Link  
Kontakt.

Vor der Beeidigung wurde folgende Belehrung erteilt:

1. Wer nach § 15 AGGVG als Urkundenübersetzer bestellt ist, ist
  - a) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts vom 21. Oktober 1942 (RGBl. I S. 609) ermächtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer Urkunde, die in einer fremden Sprache abgefaßt ist, zu bescheinigen,
  - b) gemäß § 142 Abs. 3 ZPO ermächtigt, von den in fremder Sprache abgefaßten Urkunden Übersetzungen anzufertigen (vgl. die AV d. JuM vom 7. Januar 1976 – 3162 – III/11 – Die Justiz S. 74).
2. Die Bestellung als Urkundenübersetzer gilt für alle Gerichte und Behörden des Landes. Sie berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer der ... Sprache für Baden-Württemberg“ (§ 15 Abs. 4 AGGVG).
3. Jede Änderung der Anschrift ist unverzüglich dem Präsidenten des Landgerichts mitzuteilen.
4. Im Falle der Löschung im Verzeichnis der Urkundenübersetzer (§ 15 Abs. 5 AGGVG) ist die erteilte Ausfertigung des Protokolls unverzüglich dem Präsidenten des Landgerichts zurückzugeben.
5. Der Eid kann mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Dem Übersetzer/Der Übersetzerin wurde daraufhin folgender Eid vorgesprochen:

„Sie schwören – bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden –, daß Sie die Ihnen als Urkundenübersetzer für die **rumänische** Sprache obliegenden Übersetzungen und Beglaubigungen treu und gewissenhaft besorgen werden.“

Er/Sie sprach sodann unter Erheben der rechten Hand die Worte:

„Ich schwöre es, – so wahr mir Gott helfe –“.

Der Präsident des Landgerichts:

Der Urkundsbeamte:

Dr. Kampmann

Beglaubigt  
*Winkel*  
Justizangestellte



Schuppler